

Betrifft: Antrag auf Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke im 22. Wiener Gemeindebezirk – Mag. pharm. Reem Selim

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 20. Dezember 2024

MA 40 - GR – 843.714/2024

### **K u n d m a c h u n g**

über den Antrag auf Erteilung der Konzession für eine  
neu zu errichtende öffentliche Apotheke  
im 22. Wiener Gemeindebezirk

Frau Mag.a pharm. Reem SELIM, Apothekerin, wohnhaft in Wien, hat um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Wien 22., Hirschstettner Straße 27-33 angesucht, wobei der beantragte Standort lautet wie folgt:

„Gebiet im 22. Wiener Gemeindebezirk begrenzt wie folgt: Beginnend ab der Kreuzung Leopold-Kohr-Straße und Marlen-Haushofer-Weg, entlang der Straßenbahnstrecke Richtung Westen bis zur Kreuzung Forstnergasse und Zillingergasse. Von dort verläuft die Grenze über die Hirschstettner Straße in südlicher Richtung bis zur Siebenbürgerstraße und weiter bis zum Kagraner Anger. Dieser wird entlang bis zur Kreuzung Kagraner Anger und Pogrelzstraße verfolgt. Anschließend geht es in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Pogrelzstraße und Hirschstettner Straße. Dort rechts einbiegend in die Hirschstettner Straße bis zur ÖBB-Strecke und von dort aus wieder zurück bis zur Leopold-Kohr-Straße.“

Nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;

5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Nach § 48 Abs. 3 ApoG können diese Personen innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde („Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Magistratsabteilung 40, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8“) einbringen. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Wien, 20. Dezember 2024

Für die Abteilungsleiterin

Heisler